



Veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 6 vom 08.02.2012, Seite 69 - 74

# Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden englischsprachigen Masteronlinestudiengang "Advanced Oncology" der Medizinischen Fakultät der Universität Ulm vom 06. Februar 2012

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 in Verbindung mit § 34 Landeshochschulgesetz (LHG) (GBI. vom 27. Dezember 2005 S. 794 ff), mehrfach und zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Abschaffung und Kompensation der Studiengebühren und zur Änderunganderer Gesetze (Studiengebührenabschaffungsgesetzes - StuGebAbschG) vom 21. Dezember 2011, Gesetzblatt für Baden-Württemberg Nr. 22, S 565 ff, hat der Senat der Universität Ulm auf Vorschlag der Medizinischen Fakultät in seiner Sitzung vom 19. Januar 2012 die nachstehende Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masteronlinestudiengang Advanced Oncology beschlossen. Der Präsident der Universität Ulm hat am 06. Februar 2012 gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG seine Zustimmung erteilt.

### Inhaltsübersicht

# Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

I.	Allgem	eine	<b>Bestim</b>	mungen
••	,	00		

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums, akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Regelstudienzeit, Leistungspunkte
- § 5 Fristen
- § 6 Lehrveranstaltungen, Prüfungsleistungen
- § 7 Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Englisch
- § 8 Fachprüfungsausschuss
- § 9 Organisation von Modulprüfungen
- § 10 Verwandte Studiengänge
- § 11 Regelungen zum Modul Masterarbeit
- § 12 Bewertung von Modulprüfungen
- § 13 Wiederholung von Modulprüfungen

### II. Masterprüfung

- § 14 Studieninhalte, Zulassung zu Modul- und Modulteilprüfungen
- § 15 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Masterarbeit
- § 16 Inkrafttreten

### Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

### I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung enthält spezifische Regelungen für den Masterstudiengang "Advanced Oncology".
- (2) Die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Universität Ulm (Rahmenordnung). Im Zweifel hat diese Rahmenordnung Vorrang.

# § 2 Ziele des Studiums, akademischer Grad (§ 2 Rahmenordnung)

- (1) Der Masterstudiengang "Advanced Oncology" ist ein postgraduierter, forschungsorientierter, online-basierter Studiengang. Aufbauend auf einem grundständigen medizinischen oder naturwissenschaftlichen Studiengang befähigt er die Studienabsolventen, Fragestellungen auf dem Gebiet der Onkologie auf einem hohen, internationalen Niveau selbstständig zu verfolgen. Dies beinhaltet Methoden und Verfahren der onkologischen Diagnostik und Therapie, Forschungsgrundlagen zur Durchführung klinischer Studien sowie Grundlagen des Managements und der Betriebswirtschaft. Das Studienziel beinhaltet den Erwerb von Wissen und Kompetenzen, um onkologische Erkrankungen zu erforschen, evidenzbasiert zu therapieren sowie Arbeitsgruppen und Einrichtungen in der Onkologie zu leiten.
- (2) An der Medizinischen Fakultät der Universität Ulm wird der postgraduierte, onlinebasierte, weiterbildende Masterstudiengang "Advanced Oncology" mit dem Abschluss "Master of Science" (abgekürzt "M.Sc.") angeboten.

# § 3 Studienbeginn (§ 3 Rahmenordnung)

Das Studium im Masterstudiengang "Advanced Oncology" beginnt im Wintersemester.

# § 4 Regelstudienzeit, Leistungspunkte, (§ 5 Rahmenordnung)

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt vier Semester.
- (2) Der Gesamtumfang der für die erfolgreiche Absolvierung des Masterstudiums erforderlichen Leistungspunkte beträgt insgesamt 60 Leistungspunkte.

### § 5 Fristen (§ 6 Abs. 9 Rahmenordnung)

Wer bis zum Ende des Prüfungszeitraums des sechsten Fachsemesters 30 Leistungspunkte in den gemäß § 14 vorgesehenen Modulen nicht erbracht und bis zum Ende des 12. Fachsemesters das Masterstudium nicht erfolgreich beendet hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

### § 6 Lehrveranstaltungen, Prüfungsleistungen

(1) Der Masterstudiengang besteht aus Online-Modulen mit integrierten Präsenzveranstaltungen und aus Modulen in Form von Blockveranstaltungen (Präsenzveranstaltungen). Online-Module sind Lerneinheiten, die den Studierenden über das Internet angeboten werden. Über ein zugriffgeschütztes Lernportal greifen die Studierenden auf die Lehr- und Lernmaterialien zu. Die Kommunikation und Zusammenarbeit mit Studierenden, Lehrenden und Prüfern erfolgt über verschiedene Kommunikationstechnologien des Internets. (2) Ziele und Inhalte des Studiums werden in folgenden Lehrveranstaltungen vermittelt:

Vorlesungen und Online-Vorlesungen

Seminare und Online-Seminare

Workshops

- (3) Prüfungsleistungen sind neben der Masterarbeit schriftliche Prüfungen (Klausuren, Praktikumsberichte, Seminararbeiten) und mündliche Prüfungen (z.B. Fallvorstellungen).
- (4) Neben Präsenzprüfungen können Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in elektronischer Form (online) abgenommen werden; den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden eingehalten.
- (5) Die Art der Prüfungsleistungen, auch die Art und der Umfang der elektronischen Leistungserhebung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung im Modulhandbuch bekannt gegeben.

# § 7 Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Englisch (§ 7 Rahmenordnung)

Die Lehr- und Prüfungssprache ist englisch.

# § 8 Fachprüfungsausschuss (§ 10 Rahmenordnung)

- (1) Es wird ein Fachprüfungsausschuss für den Masterstudiengang "Advanced Oncology" gebildet.
- (2) Der Fachprüfungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern. Er setzt sich aus drei hauptberuflichen Hochschullehrern und hauptberuflich an der Universität Ulm beschäftigten habilitierten Mitgliedern, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einem Studierenden mit beratender Stimme zusammen. Die Amtszeit beträgt für die Hochschullehrer, für die hauptberuflich an der Universität Ulm beschäftigten habilitierten Mitglieder und für den wissenschaftlichen Mitarbeiter drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr. Eine Wiederbestellung ist möglich.

# § 9 Organisation von Modulprüfungen (§ 13 Rahmenordnung)

Schriftliche Modulprüfungen werden abweichend von der Empfehlung in § 13 Abs. 1 Rahmenordnung während der dem jeweiligen Modul folgenden Präsenzphase absolviert, welche in der Regel zum Ende des Semesters stattfindet.

### § 10 Verwandte Studiengänge (§ 14 Rahmenordnung)

Verwandte Fächer gemäß § 14 Rahmenordnung sind insbesondere die Studiengänge Biochemie, Molekulare Medizin, Humanmedizin, Biologie, Chemie, Molecular Life Science, Pharmazie, Biomedizin.

### § 11 Regelungen zum Modul Masterarbeit (§ 16c Rahmenordnung)

- (1) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Der Fachprüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängern. Der Antrag muss spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Fachprüfungsausschuss eingegangen sein und bedarf der Zustimmung des Betreuers der Arbeit.
- (2) Die Masterarbeit wird in englischer Sprache abgefasst.

(3) Die Masterarbeit ist in dreifacher Ausfertigung in gebundener Form und einer elektronischen Version (gemäß § 16c Abs. 9 Rahmenordnung) beim Studiensekretariat einzureichen.

### § 12 Bewertung von Modulprüfungen (§ 17 Rahmenordnung)

- (1) In die Gesamtnote des Masterstudiums fließen die Modulnoten gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 und Nr. 7 gewichtet nach Leistungspunkten ein.
- (2) Schriftliche Prüfungen in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple Choice Prüfungen) sind bestanden, wenn der Studierende mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht hat. Dabei gilt für die Notenvergabe:
  - 1 = sehr gut, bei mindestens 90%
  - 2 = gut, bei mindestens 80 %, aber weniger als 90 %
  - 3 = befriedigend, bei mindestens 70 %, aber weniger als 80 %
  - 4 = ausreichend, bei mindestens 60 %, aber weniger als 70 %
  - 5 = nicht ausreichend, bei weniger als 60 %

Die Prüfung ist auch bestanden, wenn die Zahl der vom Studierenden erreichten Punkte um nicht mehr als 10 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen aller Prüfungsteilnehmer an einer Prüfung unterschreitet und der Prüfling mindestens 50 % der möglichen Gesamtpunkte zutreffend beantwortet hat.

### § 13 Wiederholung von Modulprüfungen (§ 20 Rahmenordnung)

Nicht bestandene Modul- oder Modulteilprüfungen können jeweils zweimal nach erfolgloser Teilnahme und nur innerhalb der auf den erfolglosen Versuch folgenden Präsenzphase wiederholt werden. Legt ein Studierender eine Modulprüfung zum in Satz 1 festgesetzten Termin nicht ab, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Die Entscheidung hierüber trifft auf Antrag der Fachprüfungsausschuss.

### II. MASTERPRÜFUNG

### § 14 Studieninhalte, Zulassung zu Modul- und Modulteilprüfungen

(1) Folgende Module sind im Masterstudium zu absolvieren; die Module 2, 3, 4, 5 und 7 werden mit einer benoteten Modulprüfung abgeschlossen. Die Module 1 und 6 sind unbenotet.

Nr.	Modul	Units (Teilmodule)		ECTS	Art der LV*	Art der Prüfungs- leistung* <sup>1</sup>	Seme- ster
1	M1: Summer School "Challenges & Introduction"	/		1	V,S	LN	1
	Sum			1			
2	M2: Interdisciplinary Oncology	2a	Cellular and molecular biology of cancer	2	OS	LN	1
		2b	Diagnostics	2	OS	LN	1
		2c	Principles of Therapy & Treatment	3	os	LN	1
		2d	Epidemiology	1	OS	LN	1
		2e	On-site	1	S, P	LN	1
		2f	Module Thesis/Exam	2		sc	1
	Sum			11			
		3a	Biometry	2	OS	LN	2
		3b	Ethical Aspects	1	OS	LN	2
	MO.	3c	Clinical Trials	2	OS	LN	2
2	M3:	3d	Project Management	2	OS	LN	2
3	Clinical Research	3e	On-site	1	S, P	LN	2
		3f	Module Thesis/Exam	2		sc	2
	Sum			10		•	•
		4a	Clinical Oncology I	3	OS	LN	3
	N 1 4 .	4b	Clinical Oncology II	3	OS	LN	3
4	M4: Advanced/	4c	Integrated therapeutic concepts	2	OS	LN	3
	Integrated Therapies	4d	On-site	1	S, P	LN	3
		4e	Module Thesis/Exam	2		sc	3
	Sum		11				
5		5a	Business administration	2	OS	LN	4
		5b	Health care system	1	OS	LN	4
	M5:	5c	Management of entities	2	OS	LN	4
	Management	5d	Quality control	2	OS	LN	4
		5e	On-site	1	S,P	LN	4
		5f	Module Thesis/Exam	2		SC	4
	Sum		10			_	
6	M 6: Summer School "Future Perspectives"	Presentation of Master Thesis		2		LN	4
	Sum			2		•	•
7	Master Thesis	/		15		sc	4
	Sum			15			
	Total Sum		60				
	IV - Lohrvaranstaltung: V- Varlasung: OS- Onling-Sami						

<sup>\*</sup>LV = Lehrveranstaltung; V= Vorlesung; OS= Online-Seminar; S= Seminar; P=Praktische Übung

\*1 sc=schriftlich; m = mündlich; LN = unbenoteter Leistungsnachweis

(2) Zur Prüfung "2f Module Thesis/Exam" des Moduls "M2 Interdisciplinary Oncology" wird zugelassen, wer die Leistungsnachweise M2 Nr. 2a bis 2d bestanden hat. Zur Prüfung "3f Module Thesis/Exam" des Moduls "M3 Clinical Research" wird zugelassen, wer die Leistungsnachweise M3 Nr. 3a bis 3d bestanden hat. Zur Prüfung "4e Module Thesis/Exam" des Moduls "M4 Advanced/Integrated Therapies" wird zugelassen, wer die Leistungsnachweise M4 Nr. 4a bis 4c bestanden hat. Zur Prüfung "5f Module Thesis/Exam" des Moduls "M5 Management" wird zugelassen, wer die Leistungsnachweise M5 Nr. 5a bis 5d bestanden hat.

### § 15 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Masterarbeit

Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer die Module gemäß § 14 Nr. 1 und 2 bestanden hat.

# § 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden englischsprachigen nicht-konsekutiven Masteronlinestudiengang "Advanced Oncology" der Medizinischen Fakultät der Universität Ulm vom 19.11.2009, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 19 vom 26.11.2009, Seite 208 213 vorbehaltlich Abs. 2 außer Kraft.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für Studierende, die im Wintersemester 2011/12 in einem höheren Fachsemester im Masteronlinestudiengang "Advanced Oncology" an der Universität Ulm immatrikuliert sind. Diese Studierenden beenden ihr Studium nach der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden englischsprachigen nichtkonsekutiven Masteronlinestudiengang "Advanced Oncology" der Medizinischen Fakultät der Universität Ulm vom 19.11.2009.

Ulm, den 06. Februar 2012 gez. Professor Dr. K. J. Ebeling - Präsident -